

13. 1. Entstehung der Wechselforderung aus Blankoaccepten.
2. Darf ein Blankoaccept von den Erben des Empfängers
und auf einen anderen Namen als den des Empfängers ausgefüllt
werden?

I. Civilsenat. Urth. v. 4. November 1882 i. S. L. (Rl.) w. W. (Bekl.)
Rep. I. 386/82.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die angefochtene Entscheidung beruht auf dem unbestrittenen Sachverhalte, daß der Beklagte das Formular des in Rede stehenden Wechsels mit dem von ihm unterzeichneten Vermerke „angenommen für 3000 M.“ dem Kaufmanne L. zu Berlin übergeben, daß bei dem im Januar 1879 erfolgten Tode des L. dieses Accept sich unausgefüllt in dessen Nachlasse befunden, und daß Kläger, welcher Vormund der L.'schen Erben ist, nachdem er das Blankoaccept im Nachlasse gefunden, dasselbe mit dem Datum „Berlin den 10. April 1880“ und mit seinem Namen als Aussteller an eigene Ordre ausgefüllt und im gegenwärtigen Prozesse in eigenem Namen daraus Klage erhoben hat.

Das Berufungsgericht gründet hierauf ohne weitere tatsächliche Feststellung die Abweisung der Klage und die Verurteilung des Klägers als Widerbeklagten zur Herausgabe des Wechsels, indem es hierfür zwei Gründe anführt:

- 1) weil, wenn auch Kläger formell zur Klage legitimiert sei, doch ein wechselrechtlicher Anspruch für ihn nicht entstanden sei, da ihm kein Wechselbegebungs- oder Übertragungsvertrag zur Seite stehe;
- 2) weil seiner Klage der Einwand rechtswidrigen und dolosen Verhaltens entgegenstehe.

Weber in der ersteren noch in der letzteren Beziehung ist dem Berufungsgerichte beizutreten.

Durch die Ausstellung eines Wechselblankettacceptes und dessen Übergabe an einen anderen mit der Ermächtigung, das Blankett in verabredeter Weise auszufüllen, entsteht zwar keine Wechselforderung, solange es der Urkunde an einem der in Art. 4 B.O. vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt. Aber es kommt hiermit nicht allein ein auf Begründung der Wechselobligation gerichteter Vertrag zustande, sondern es ist auch von seiten des Acceptanten bereits alles geschehen, was seinerseits zur Begründung der Wechselobligation erforderlich ist. Es bedarf nur noch der Ausfüllung des Blankettes in den nach Art. 4 a. a. O. wesentlichen Stücken, um die Wechselforderung gegen ihn ins Dasein zu rufen. Wenn nun auch die Verabredung nur dahin geht, daß der Empfänger die Ausfüllung in der verabredeten Weise bewirke, so entsteht

doch die Wechselforderung gegen den Acceptanten für den durch Besitz und Inhalt der Wechselurkunde als Wechselgläubiger Legitimierten auch dann, wenn die Ausfüllung des Blankettes nicht durch den Empfänger oder nicht in der verabredeten Weise erfolgt ist. Selbst wenn die nach Übergabe des Blankettes hinzugefügte Unterschrift des Trassanten falsch oder verfälscht ist, behält das Accept nach Art. 75 W.O. seine verpflichtende Kraft. Um so mehr ist dies der Fall, wenn sie echt ist, aber ihre Beifügung oder die sonstige Ausfüllung des Blankettes der zwischen dem Empfänger desselben und dem Blankoacceptanten getroffenen Verabredung nicht entspricht.

Vgl. Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. §. 34 Nr. 10 fig., §. 81 Note b. Die Wechselforderung besteht gegen den Acceptanten auch in diesen Fällen. Er kann sich nur, unter der Einschränkung des Art. 82 W.O., der Einrede bedienen, daß die Ausfüllung abredewidrig geschehen, mithin die Voraussetzung nicht eingetreten sei, unter welcher er die Wechselverpflichtung durch das Accept übernommen habe. Das Berufungsgericht irrt daher, indem es annimmt, daß zur Entstehung der Wechselforderung für den durch Besitz und Inhalt des Wechsels als Gläubiger legitimierten Kläger außer dem durch Ausstellung des Blanko-Acceptes und Übergabe desselben an L. zustande gekommenen Vertrag noch ein weiterer Wechselbegebungs- oder Übertragungsvertrag erforderlich gewesen sei.

Was sodann die Einrede des rechtswidrigen und dolosen Verhaltens des Klägers betrifft, so kommt es nicht darauf an, ob Kläger sich gegenüber den unter seiner Vormundschaft stehenden L.'schen Erben eines solchen Verhaltens schuldig gemacht habe. Denn selbst wenn dem Kläger, was übrigens nicht festgestellt ist, eine wissentliche Verletzung seiner Vormundspflichten zur Last fiel, würde der Beklagte aus diesem ihm fremden Rechtsverhältnisse eine Einrede nicht entnehmen können. Es handelt sich vielmehr nur darum, ob Kläger gegenüber dem Beklagten sich des ihm vom Berufungsgerichte zur Last gelegten Verhaltens schuldig gemacht habe. Sieht man aber, wie das Berufungsgericht thut, von der Behauptung des Beklagten ab, daß er das Blankoaccept dem L. unter der ausdrücklich vereinbarten Bedingung gegeben habe, daß nur L. selbst dasselbe benutzen dürfe, so ist weder darin, daß dasselbe nach dem Tode des L. überhaupt noch ausgefüllt, noch darin, daß es auf den Namen des Klägers als Trassanten und Remit-

tenten ausgefüllt worden ist, ein widerrechtliches Verhalten gegen den Beklagten zu erkennen.

In Übereinstimmung mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. Bd. 13 S. 299, Bd. 14 S. 54, Bd. 21 S. 326) und Obertribunal zu Berlin (Entsch. Bd. 58 S. 331) ist anzunehmen, daß die Ausfüllung des Blankoacceptes auch noch nach dem Tode des Empfängers stattfinden darf, weil die dem letzteren eingeräumte Befugnis, durch Ausfüllung des Blankettes gemäß der getroffenen Verabredung einen Wechsel herzustellen, nicht auf eine nach den Grundätzen des Mandates zu beurteilende, dem Widerruf unterliegende und mit dem Tode des Mandatars erlöschende Vollmacht zurückzuführen, sondern als ein dem Empfänger in seinem Interesse unwiderruflich eingeräumtes Recht anzusehen ist, welches wegen seines vermögensrechtlichen Charakters auf die Erben übergeht, wenn ihm diese Eigenschaft nicht durch Übereinkunft zwischen dem Aussteller und Empfänger des Blankoacceptes entzogen ist. Der hiergegen erhobene Einwand, es handle sich nicht um ein schon erworbenes Recht, sondern nur um die Möglichkeit eines künftigen Rechtserwerbes,

vgl. Voigt in Busch, Archiv Bd. 40 S. 82, 87,
ist unzutreffend, da zwar eine Wechselforderung noch nicht besteht, aber ein durch Vorvertrag,

vgl. Entsch. des Reichsgerichtes in Civilf. Bd. 2 S. 90,
begründetes Recht auf Herstellung einer solchen.

Daß der Empfänger eines acceptierten Wechselblankettes nur befugt sei, dasselbe auf seinen Namen als Aussteller auszufüllen, dagegen die Befugnis, dasselbe unausgefüllt einem Anderen zur Ausfüllung auf dessen Namen zu überlassen, ihm ohne besondere Verabredung nicht zustehe,

vgl. Voigt, a. a. O. S. 69 flg.,
kann nicht für richtig erachtet werden. Wenn geltend gemacht wird, daß bei Unterstellung der Übertragbarkeit des unausgefüllten Blankoacceptes dasselbe den Charakter eines Inhaberpapieres annehmen würde, welches Private ohne staatliche Konzession auszugeben nicht befugt seien, so beseitigt sich dieser Einwand, abgesehen davon, daß letztere Behauptung nicht überall zutreffend ist (vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 12 S. 303, Bd. 17 S. 151), durch die Erwägung, daß ein acceptiertes Wechselblankett kein Inhaberpapier ist, weil der Acceptant nicht jedem

Inhaber, sondern nur demjenigen zu zahlen verspricht, welcher nach Ausfüllung des Blankettes laut der Wechselurkunde als Wechselgläubiger erscheint. Daß unausgefüllte Blankoaccepte in gleicher Weise wie Inhaberpapiere von Hand zu Hand begeben werden können, widerspricht dem Verbote, Wechsel auf Inhaber auszustellen, sowenig wie die Begebung in blanco indossirter Wechsel von Hand zu Hand. Wenn ferner geltend gemacht wird, daß der Aussteller eines Blankoacceptes dem Empfänger, welchem er die Ausfüllung überläßt, hierdurch ein Vertrauen schenkt, welches er gegen unbekannte Dritte, denen der Empfänger die Ausfüllung überläßt, nicht hegen kann, so würde diese an sich richtige Bemerkung von entscheidender Bedeutung sein, wenn es sich darum handelte, den Umfang einer lediglich vom Willen des Machtgebers abhängigen Vollmacht zu bestimmen. Da aber, wie bereits erwähnt, die Befugnis des Empfängers zur Ausfüllung des Blankettes nicht auf eine Vollmacht des Acceptanten zurückzuführen ist, so muß bei Bestimmung des Umfanges des dem Empfänger eingeräumten Rechtes auf den beiderseitigen Willen Rücksicht genommen und im Zweifel das im Verkehre übliche als beiderseits gewollt angesehen werden. Daß es aber, wenn auch vielleicht weniger im Großhandelsverkehre,

vgl. Voigt, a. a. O. S. 79,

doch im sonstigen Verkehre nicht ungebräuchlich ist, acceptierte Wechselblankette unausgefüllt von Hand zu Hand gehen und erst von einem späteren Nehmer mit dessen Namen unterzeichnen zu lassen, kann nicht bezweifelt werden. Daß der Blankoacceptant sich in einer günstigeren Lage befindet, wenn der Nehmer des Blankoacceptes den Wechsel selbst als Aussteller unterzeichnet, als wenn dies durch einen Dritten geschieht, indem er dem ersteren bei Geltendmachung seines Rechtes aus Art. 23 Abs. 2 W.O. die Einrede aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse entgegensetzen kann, die ihm gegen einen Dritten nicht zustehen, berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß er nur dem Nehmer selbst das Recht zur Ausfüllung des Blankettes einräumen wollte; denn auch dann, wenn der Nehmer den Wechsel als Aussteller unterzeichnet, läuft der Blankoacceptant Gefahr, die ihm gegen den Nehmer zustehenden Einreden gegenüber dem Remittenten oder Indossatar nicht gelten machen zu können. Es kann demnach nicht als allgemeine Regel aufgestellt werden, daß der Empfänger eines acceptierten Wechselblankettes dasselbe nur auf seinen Namen als Aussteller auszufüllen befugt sei,

wie auch von dem vormaligen Obertribunale zu Berlin in dessen Erkenntnis in Striethorst's Archiv Bd. 53 S. 205, Archiv für Wechselrecht Bd. 17 S. 104, dieser allgemeine Satz nicht aufgestellt ist. Zielmehr ist mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. Bd. 6 S. 51) anzunehmen, daß die Beantwortung der Frage, ob der Empfänger das Blankoaccept unausgefüllt weiterbegeben und dessen Ausfüllung dem späteren Nehmer überlassen darf, in jedem einzelnen Falle nach der Verabredung zwischen dem Aussteller und Empfänger des Blankoacceptes zu beantworten, in Ermangelung einer solchen Verabredung aber zu berücksichtigen ist, daß es im Verkehre üblich ist, Blankoaccepte unausgefüllt weiterzugeben. Dies verkennt das Berufungsgericht, indem es, ohne die Wahrheit der Behauptung des Beklagten hinsichtlich einer zwischen ihm und L. ausdrücklich getroffenen Verabredung festzustellen, den L.'schen Erben und deren Vormund das Recht abspricht, das in Rede stehende Wechselblankett auf den Namen des Klägers als Ausstellers auszufüllen.

Das angefochtene Urteil ist demnach gemäß dem Antrage des Revisionsklägers aufzuheben.“